

Satzung KölnDesign e. V.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein hat den Namen „KölnDesign“ mit dem Zusatz e.V.
2. Sitz des Vereins ist Köln.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte und gemeinnützige Zwecke im Sinne von §§ 51 ff Abgabenordnung durch die Umsetzung der dort angegebenen speziellen Zwecke. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Der Verein hat sich zum Ziel gesetzt:

- Design als kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Qualitätsfaktor sichtbar zu machen, zu fördern und der Allgemeinheit zu verdeutlichen. Er betrachtet es als seine gesellschaftspolitische und kulturelle Aufgabe, alle Maßnahmen zu unterstützen, damit markt- und konkurrenzfähige Produkte entwickelt werden, die den Anforderungen an ein zeitgemäßes Design hinsichtlich Gestaltung, Benutzerfreundlichkeit, Ökonomie und Ökologie entsprechen,
- die Öffentlichkeit mit der Bedeutung und den Anwendungsmöglichkeiten von Design vertraut zu machen,
-
- die Akzeptanz und Inhalte von Design zu vermitteln,
-
- den Austausch von Kontakten zwischen Designbüros und den designrelevanten bzw. -interessierten Einrichtungen regional, national und international zu fördern.
- Wettbewerbe zu unterstützen, die Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiete des Designs fördern,

3. Zur Verwirklichung der Ziele plant der Verein,

- ein Internationales KölnDesign Haus zu errichten und zu unterhalten,
- ein Forum als "Runder Tisch" zu veranstalten,
- ein DesignHandbuch zu erstellen,
- einen DesignNewsletter herauszugeben,
- einen DesignPoint auf relevanten Messen einzurichten,
- Workshops und Ausstellungen, Ausbildungs- und Informationsveranstaltungen durchzuführen,
- eine DesignBeratung zu organisieren,
- Kölner DesignTage zu veranstalten,
- eine Homepage im Internet zu unterhalten.

sowie alle sonstigen, den Vereinszweck fördernden Aktivitäten durchzuführen.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, jede juristische Person und sonstige Institutionen werden, die am Zwecke des Verein interessiert sind.

2. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim Vorstand des Vereins beantragt. Der Vorstand entscheidet über eine Aufnahme.

3. Der Verein unterscheidet drei Formen der Mitgliedschaft:

- ordentliche Mitglieder,
- außerordentliche Mitglieder,
- fördernde Mitglieder.

4. Die Mitgliedschaft endet zum Schluss des laufenden Kalenderjahres durch Kündigung, die zwei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich an den Vorstand gerichtet werden muss.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Ausschluss, den der Vorstand bei Beitragsverzug trotz mehrmaliger Mahnungen und in anderen schwerwiegenden Fällen aussprechen kann.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss kann das betroffene Mitglied Stellung nehmen.

5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Bei ihrem Ausscheiden erhalten die Mitglieder keinerlei Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen.

§4 Beiträge

1. Für die Beiträge gilt die jeweils gültige Beitragsordnung, die durch die Mitgliederversammlung verabschiedet wird.

2. Änderungen der Beitragsordnung kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen.

§5 Haushaltsplanung

1. In den ersten drei Monaten nach dem Geschäftsjahr wird den Mitgliedern eine Jahres-Abschlussrechnung und ein Etat für das laufende Jahr vorgelegt.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Fehlbeträge müssen im folgenden Geschäftsjahr vorab gedeckt werden.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Vorstand Finanzen sowie zwei weiteren Mitgliedern.

2. Vertretungsberechtigt gemäß § 26 BGB sind im Vorstand, jeweils zu zweit:

- der/die Vorsitzende,
- der/die stellvertretenden Vorsitzende,
- der Vorstand Finanzen.

3. Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

4. Die Wahl des Vorstands findet in offener Form statt, im Rahmen einer ordentlichen Mitgliederversammlung. Sie muss in der Einberufung angekündigt werden.

§8 Mitgliederversammlung

1. Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden mit schriftlicher Zuwendung der Tagesordnung unter Beachtung der Einladungsfrist von 4 Wochen. Gleichzeitig muss spätestens mit dieser Tagesordnung die Jahresabschlussrechnung gemäß § 5 vorgelegt werden.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat über die Entlastung des Vorstandes zu befinden. Sie hat zwei Rechnungsprüfer für das Folgejahr zu bestimmen, die dann vor dem Beschluss über die Entlastung zu hören sind.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden je nach Bedarf mit einer Frist von 14 Tagen von der Vorsitzenden einberufen. Die Vorsitzende ist verpflichtet, diese einzuberufen, wenn dies von mehr als einem Drittel der Mitglieder verlangt wird.
5. Der Verlauf der Mitgliederversammlung und die darin gefällten Beschlüsse werden schriftlich protokolliert. Das Protokoll muss von der Vorstandsvorsitzenden und deren Stellvertreter unterzeichnet werden.

§9 Satzungsänderung

Satzungsänderungen müssen auf der Tagesordnung angekündigt sein und können nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder gefasst werden.

§10 Auflösung des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung des Vereins beschließen soll, ist mit einer Frist von acht Wochen einzuberufen. Für ihre Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Köln mit der Maßgabe, dass es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke, die der Designförderung dienen, verwendet wird.

Der vorliegende Text entspricht der verabschiedeten Fassungen in den Gründungsversammlungen vom 8. September und 5. November 1997 sowie der ao. Mitgliederversammlungen vom 31. Oktober 2001 und 6. April 2005, sowie der Mitgliederversammlung vom 28.04.2006.